

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen, KfW Bankengruppe
und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- ergänzendes Merkblatt zur Förderrichtlinie -

HESSEN



WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Was wird gefördert?

- Alle Formen der Existenzgründung, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, also Errichtung oder Erwerb eines Betriebes sowie die Übernahme einer tätigen Beteiligung.
- Investitionen zur Sicherung oder Schaffung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeits- sowie Ausbildungsplätze.
- Erweiterungs- oder Festigungsinvestitionen, d.h. Investitionen, die für das Unternehmen eine besondere Herausforderung darstellen.

Die Finanzierung erfolgt auf der Basis der bestehenden Konditionen des KfW-Unternehmerkredites (KMU-Fenster) und ist mit dem hessischen Fördermehrwert der Zinsvergünstigung ausgestattet.

Vorhaben in der Fischerei und der Aquakultur, der landwirtschaftlichen Primärproduktion, im Steinkohlenbergbau, Umschuldungen sowie Sanierungsfälle sind von einer Förderung ausgeschlossen.

In den Bereichen Straßengüter- und Luftverkehr sind Anschaffungskosten für Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter nicht förderfähig.

Ebenfalls nicht förderfähig sind exportbezogene Tätigkeiten - z.B. der Aufbau eines Vertriebsnetzes im Ausland, andere laufende exportbezogenen Ausgaben oder Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen in Zusammenhang stehen (das Nähere regelt die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; Amtsblatt der EU L214/3 vom 09.08.2008)).

Bemessungsgrundlage

In der Bemessungsgrundlage können folgende Kosten berücksichtigt werden:

- Kauf von bzw. Investitionen in Betriebsgrundstücke und Gebäude einschließlich Baunebenkosten
- Betriebsausstattung (Maschinen, Geräte, Büroeinrichtung, Fahrzeuge etc.)
- Erwerbspreis eines bestehenden Unternehmens bzw. Anteils inkl. Firmenwert
- Erwerb immaterieller Anlagewerte in Verbindung mit Technologietransfer (z.B. Patentrechte, Lizenzen oder Know-how)

Die Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers ist grundsätzlich nicht förderfähig.

Der Bau oder Kauf von Immobilien in Hessen in Verbindung mit anschließender Vermietung oder Verpachtung an Dritte muss zum Zwecke der Schaffung bzw. Erhaltung einer sozialen Infrastruktur erfolgen (z.B. Ärztliche Versorgungszentren, Altenpflegeeinrichtungen, Gründerzentren, kulturelle Einrichtungen etc.). Die Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung ist nur möglich, sofern auch der Mieter die Antragskriterien erfüllt. Handelt es sich dabei um reine Kaufvorhaben, gilt zusätzlich, dass die gekaufte Immobilie grundlegend saniert, hergerichtet oder umgebaut werden muss. Der Anteil der Sanierungskosten muss hierbei mindestens 10 % des Erwerbspreises betragen.

Bei Finanzierung immaterieller Anlagewerte müssen diese zu Marktbedingungen erworben, als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden. Sie dürfen nur in dem geförderten Unternehmen genutzt werden.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Stellt eine natürliche Person den Antrag, kann nur der Anteil an den gesamten förderfähigen Investitionen mitfinanziert werden, welcher der Beteiligung des Antragstellers am Unternehmen entspricht. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass das Unternehmen als Antragsteller auftritt.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Existenzgründer und Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige Freier Berufe z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten sowie Angehörige der Heilberufe. Die Finanzierungszusage kann sich sowohl an natürliche Personen als auch an kleine und mittlere Unternehmen richten.

Die Antragsteller müssen die KMU-Definition der EU in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Als KMU gilt ein Unternehmen, wenn es¹⁾

- weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR erreicht und
- zu weniger als 25 % (Kapital- oder Stimmenanteile) im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam steht, welche die Definition eines KMU nicht erfüllen. (Zur Definition der KMU-Kriterien vergleiche Amtsblatt der EU L124/36 vom 20.05.2003).

Nicht antragsberechtigt sind Kommanditisten und stille Gesellschafter. Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition sowie Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

Die selbständige Tätigkeit muss auf Dauer angelegt sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Haupterwerb des Existenzgründers darstellen.

Beteiligt sich der Antragsteller an einem bestehenden Betrieb oder gründet eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, so wird eine aktive Mitunternehmerschaft - z.B. geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH - vorausgesetzt. Der Anteil am Gesellschaftskapital sollte 10 % nicht unterschreiten.

Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder auch Alter des Antragstellers sind für eine Förderung ohne Belang.

Wie sind die Konditionen?

Die Konditionsgestaltung entspricht dem risikogerechten Zinssystem der KfW Bankengruppe.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten individuell von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank) vorgegebene Bonitäts- sowie Besicherungsklasse. Aus der Kombination der ermittelten Bonitäts- sowie Besicherungsklasse ergibt sich für den Endkreditnehmerzins eine von der WIBank vorgegebene Preisklasse. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen ist. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die sich auf Grundlage der risikogerechten Bepreisung ergebenden Maximalzinssätze werden jeweils am Tag der Zusage durch die WIBank festgelegt. Die aktuellen Zinssätze sind auf der Homepage der WIBank unter www.wibank.de abrufbar. Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem ist dort ebenfalls bereitgestellt.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt pro Vorhaben und Kalenderjahr für Verwendungszweck nach Förderrichtlinie 1a) - 1c)

2.000 TEUR.

Die Hausbank trägt das volle Risiko für die Rückzahlung der Darlehen. Unter Beachtung der gültigen beihilferechtlichen Bestimmungen können die Kredite zur Reduzierung des Hausbankrisikos mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank Hessen kombiniert werden. Der Bürgschaftsantrag ist direkt bei der Bürgschaftsbank Hessen einzureichen.

Hinweis: Sofern der Finanzierungsbedarf die Höchstbeträge überschreitet, können der KfW-Unternehmerkredit oder andere Förderkredite als ergänzende Finanzierungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden. Die geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Tilgungsmodalitäten

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre erfolgt die Ratentilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und der 30.12. eines Jahres. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu entrichten. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase möglich.

Was ist bei der Beantragung der zinsvergünstigten Darlehen zu beachten?

Eine Zinsvergünstigung wird allen Antragsberechtigten gewährt. Die Zinsvergünstigung beträgt für die Verwendungszwecke

1a) – 1c) 0,20 %-Punkte.

Die **zusätzliche Zinsvergünstigung** von weiteren 0,20 %-Punkten kann für Investitionen nach den Verwendungszwecken 1a) - 1c) in den **hessischen EFRE-Vorranggebieten** beantragt werden. Hierzu zählen die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie die Odenwaldregion.

Zur **Odenwaldregion** gehören der gesamte Odenwaldkreis sowie die Gemeinden Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Absteinach, Gornheimetal, Hirschhorn, Neckarsteinach (alle Landkreis Bergstraße) und die Gemeinden Modautal, Fischbachtal, Groß-Umstadt (alle Landkreis Darmstadt-Dieburg).

Somit kann für alle Verwendungszwecke eine Zinsvergünstigung von maximal 0,40 %-Punkten zugesagt werden.

Die Zinsvergünstigung wird maximal 10 Jahre gewährt.

Wo können die Darlehen beantragt werden? Antragsverfahren

Die Anträge sind auf den KfW-Antragsvordrucken (Antragsformular, Statistisches Beiblatt) bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Die finanzierende Hausbank hält die Antragsformulare vor. Bei Bedarf können sie auch bei der WIBank angefordert werden.

Die Zinsvergünstigung ist mit der WIBank-Anlage Zinsvergünstigung zu beantragen. Diese kann ebenfalls über die WIBank angefordert oder von ihrer Homepage unter www.wibank.de heruntergeladen werden.

Der WIBank sind demnach von der Hausbank, ggf. über ein Spitzeninstitut, die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular (KfW-Formular) einschließlich einer kurzen Vorhabensbeschreibung
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“ (KfW-Formular)
- Anlage Zinsvergünstigung (WIBank-Formular)
- ggf. Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ (KfW-Formular).

Die Hausbank hat der WIBank die von der KfW Bankengruppe für das risikogerechte Zinssystem definierten Mindestinformationen zur Preisfindung auf dem Antragsformular mitzuteilen. Dies sind:

- 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit und/oder Bonitätsklasse
- Besicherungsklasse
- kundenindividuelle Angebotsmarge.

Dabei sind die vorhandenen Antragsfelder zu nutzen.

Das Darlehen muss vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank beantragt werden. Die Antragsfrist ist gewährt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann. Umschuldungen bzw. Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine Vorfinanzierung beantragter Förderdarlehen durch die Hausbank ist grundsätzlich möglich.

Was ist nach Zusage der Darlehen zu beachten?

Die WIBank hält sich ab dem Zusagetag für ein Jahr an ihre Zusage gebunden. Der Abruf der Mittel darf erst dann erfolgen, wenn alle Abrufvoraussetzungen – z.B. die Bestätigung über die Gesamtfinanzierung – erfüllt sind. Wird das Darlehen nicht spätestens 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum abgerufen, wird eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat bis zum Abruf, Verzicht oder Widerruf berechnet.

Sofern es sich bei dem zugesagten Darlehen um eine Beihilfe handelt (wird dem Endkreditnehmer in der Darlehenszusage mitgeteilt), ist der Hausbank spätestens mit dem ersten Mittelabruf die der Darlehenszusage beigefügte und vom Endkreditnehmer gezeichnete Kumulierungserklärung im Original vorzulegen. Die Hausbank bestätigt das Vorliegen der Kumulierungserklärung sowie der sonstigen Abrufvoraussetzungen gegenüber der WIBank mit Unterzeichnung des Abrufvordrucks.

Im Falle einer Überschreitung der Beihilfeobergrenzen ist die WIBank berechtigt, von der Darlehenszusage zurückzutreten.

Verwendungsnachweis

Die Hausbank hat sich die bestimmungsgemäße Verwendung vom Darlehensnehmer auf dem hierfür vorgesehenen Formular innerhalb von zwölf Monaten nach Vollauszahlung nachweisen zu lassen und anschließend der WIBank unaufgefordert einzureichen.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen Abteilung Wirtschaftsförderung Standort Offenbach am Main:

Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main
www.wibank.de

Kreditförderung

der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Telefon (069) 91 32-78 14
Telefax (069) 91 32-78 55
foerderkredite@wibank.de

Wenn Sie über Konditionsänderungen oder gegebenenfalls Änderungen der Programmrichtlinie informiert werden möchten, senden Sie uns bitte unter Angabe Ihrer vollständigen Absenderdaten unter dieser Adresse eine E-Mail. Bitte geben Sie als Verwendungszweck „GuW Hessen“ an.

Frankfurt am Main, Januar 2011

¹⁾ Maßgeblich ist der Wert zum letzten Bilanzstichtag vor der Antragstellung.